

# **Satzung der Tafel Weißenburg e.V.**

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen „Tafel Weißenburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg i.Bay.

## **Zweck**

### **§ 2**

- (1) Die Weißenburger Tafel will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten, aber noch verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und Zuführung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an Bedürftige im Sinne des § 53 AO.
- (3) Die Weißenburger Tafel wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- (4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle errichtet.
- (5) Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder der Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Mitglieder**

### **§ 3**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Es verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig.
  - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
  - c) bei natürlichen Mitgliedern durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **Mitgliedsbeitrag**

#### **§ 4**

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am ersten Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Organe des Vereins**

#### **§ 5**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 6**

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. – Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung "Weißenburger Tagblatt" unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- Zwischen den Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (4) Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. – Enthaltungen zählen nicht mit.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) So lange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

## **Vorstand**

### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören an
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Schriftführer
  - c) der Schatzmeister
  - d) zwei Beiräte

Der Schriftführer und der Schatzmeister sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und trifft die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Entscheidungen. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (6) Der Vorstand kann im Interesse der sachgemäßen Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten ein Vereinsmitglied zur Geschäftsführerin/ Geschäftsführer bestimmen, der/dem im Rahmen der Entscheidung des Vorstandes begrenzte Vollmachten erteilt werden. Wird diese Geschäftsführerin/dieser Geschäftsführer gegen Entgelt für den Verein tätig, so ist ihre/seine Rechtsstellung durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

- (7) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann darüber hinaus notwendiges Personal für im Rahmen des Vereinszweckes notwendige Maßnahmen angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- (8) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Eine Sitzung ist abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (10) Zu den Sitzungen wird in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (12) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **Rechnungsprüfung**

#### **§ 8**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer/innen vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung und Durchführung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

#### **§ 9**

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. – Hinsichtlich der Wertung ungültiger Stimmung sowie Enthaltungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung Bedürftiger (§ 2 Satzung).
- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geänderte Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.08.2020